

## **§ 1 Ausschüsse**

Der Rat der Stadt hat folgende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Betriebsausschuss
2. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport
3. Ausschuss für Bauen, Planen und Verkehr
4. Ausschuss für Umwelt, Klima und Sicherheit
5. Ausschuss für Soziales, Demografie und Gesundheit
6. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

## **§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse**

- (1) Grundsätzlich haben die Ausschüsse beratende Funktion in allen Angelegenheiten der Fachbereiche, für die sie gebildet sind, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Ausschüsse entscheiden in allen Fällen, die ihnen durch gesetzliche oder ortsrechtliche Regelungen oder durch Beschluss des Rates der Stadt übertragen worden sind.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen. Nach § 10 der Hauptsatzung übernimmt der Hauptausschuss auch die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.
- (4) Die Ausschüsse beraten nach Einbringung des Haushaltes über die Haushaltsansätze, die in ihre Zuständigkeit fallen.
- (5) Weiterhin überträgt der Rat der Stadt unbeschadet seines Rückholrechts sowie vorbehaltlich der in gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse:

### **1. Haupt- und Betriebsausschuss**

#### **1.1 Aufgabenbereich Hauptausschuss**

- I. Der Ausschuss entscheidet
  - a) über die Stundung von Geldforderungen von mehr als 30.000,00 € über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,

- b) über die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 100.000,00 € und über den Erlass von Forderungen von mehr als 30.000,00 €,
- c) in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, mit dem Recht der Weiterübertragung auf die Bürgermeisterin,
- d) über die übertragbaren Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde nach dem Landespersonalvertretungsgesetz,
- e) über Personalangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
- f) über Grundstücksgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € mit Ausnahme von Grundstücksangelegenheiten für Gewerbebetriebe,
- g) über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über 25.000,00 €,
- h) bei Kompetenzstreitigkeiten der Ausschüsse,
- i) im Übrigen über alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung und nicht zu den nicht übertragbaren Geschäften nach § 41 GO NRW gehören.

II. Dem Ausschuss sind halbjährlich listenmäßig Erlasse von Geldforderungen bis zu 30.000,00 € zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## 1.2 Aufgabenbereich Betriebsausschuss

I. Der Ausschuss entscheidet

in den Angelegenheiten der Technischen Betriebe Herdecke (TBH) gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

II. Der Ausschuss berät

gemäß § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung die Angelegenheiten des Rates nach § 5 der Betriebssatzung vor.

## 2. Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport

### 2.1 Aufgabenbereich Schulen

I. Der Ausschuss entscheidet

gemäß § 61 Absatz 4 Schulgesetz NRW über die Zustimmung zur oder Ablehnung der Wahl einer Schulleitung durch Beschluss der Schulkonferenz.

II. Der Ausschuss berät

über alle Schulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Schulentwicklungsplanung.

### **2.2 Aufgabenbereich Kultur**

I. Der Ausschuss entscheidet

in der Regel über die laufenden Zuschussmaßnahmen an kulturelle Organisationen im Rahmen des Haushaltsplanes.

II. Der Ausschuss berät

- a) über alle kulturellen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Eintragung und Löschung von Denkmälern in der Denkmalliste.

### **2.3 Aufgabenbereich Sport**

I. Der Ausschuss entscheidet

- a) in der Regel über die Verteilung der Zuschüsse und Beihilfen an Sportvereine im Rahmen des Haushaltsplanes,
- b) sowie über die Vergabe von Hallenbelegungszeiten, soweit bei der Vergabe Differenzen auftreten.

II. Der Ausschuss berät

Grundsatzfragen der Sportförderung.

## **3. Ausschuss für Bauen, Planen und Verkehr**

### **3.1 Aufgabenbereich Bauen und Planen**

I. Der Ausschuss entscheidet,

- a) bei Beteiligungen an Bauleitplanverfahren anderer Planungsträger,
- b) über das Einvernehmen der Gemeinde (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB),
- c) über Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- d) über Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen (§ 31 BauGB), soweit es sich nicht um städtebaulich unbedeutende Vorhaben wie z.B. Nebenanlagen, Garagen, Einfriedungen, Werbeanlagen handelt,
- e) über Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),
- f) über Um-/Anbauten und Nutzungsänderungen von besonderer städtebaulicher Bedeutung.

## II. Der Ausschuss berät

in allen grundlegenden Fragen

- a) städtischer Konzepte des Hoch- und Tiefbaues sowie Angelegenheiten der Stadtplanung,
- b) der Raumordnung, Landes- und überörtlichen Planung,
- c) der Stadtentwicklungs- und -erneuerungsplanung,
- d) der Bauleitplanung,
- e) der städtebaulichen Verkehrsplanung,
- f) städtebaulicher Einzelmaßnahmen,
- g) bei der Aufstellung und Änderung von Gestaltungssatzungen.

III. Der Ausschuss ist außerdem für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zuständig (§ 23 Abs. 2 DSchG NRW). Der Ausschuss kann beschließen, dass an der Beratung von Aufgaben nach dem DSchG NRW auch für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

## 3.2 Aufgabenbereich Verkehr

### I. Der Ausschuss entscheidet

über alle wesentlichen verkehrslenkenden und verkehrsregelnden

Maßnahmen einschließlich der Einrichtung von Fußgängerüberwegen und Lichtzeichenanlagen sowie von Parkstreifen und Parkflächen.

II. Der Ausschuss berät

über Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs.

**4. Ausschuss für Umwelt, Klima und Sicherheit**

I. Der Ausschuss entscheidet

- a) über die Planung von Maßnahmen für Gewässer und Konzepte für die Gewässerunterhaltung,
- b) über die Planung städtischer Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün,

II. Der Ausschuss berät

- a) über Konzepte zum Klimaschutz,
- b) über Konzepte zur Abwasser- und Abfallwirtschaft,
- c) über Umweltbelange, insbesondere zur Luftreinhaltung, zum Klima-, Lärm-, Gewässer- und Bodenschutz, bei der Bauleit- und Fachplanung (z.B. Landschaftsplanung, Landschaftsschutz, Nahverkehrs- und Energieversorgung),
- d) über grundlegende Fragen des Natur- und Baumschutzes,
- e) über die Erfassung, Gestaltung und Erhaltung von Biotopen,
- f) über Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewusstseins,
- g) über den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen nach § 27 OBG NRW,
- h) über den Erlass von Satzungen nach § 46 OBG NRW i.V.m. § 2 Abs. 3 GebG NRW,
- i) über die Zusammenarbeit mit der Polizei (Ordnungspartnerschaft),
- j) über das Krisenmanagement der Verwaltung,
- k) über das Unterhalten und Fördern einer Freiwilligen Feuerwehr,
- l) über den vorbeugenden Brandschutz,

- m) über den Erlass von Satzungen über den Kostenersatz, Gebühren und Entgelte im Bereich des Brandschutzes,
- n) über die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der anerkannten Hilfsorganisationen,
- o) über die Warnung der Bevölkerung.

## 5. Ausschuss für Soziales, Demografie und Gesundheit

### I. Der Ausschuss entscheidet,

soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde, eines anderen Trägers oder eines anderen Ausschusses gegeben ist,

- a) über die Arbeitsplanung und Grundsatzplanung für die kommunale Sozial-, Demografie- und Gesundheitspolitik im Rahmen der Haushaltsmittel,
- b) über die Bereiche der Sozialen Hilfen,
- c) über Fragen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge und die Umsetzung der Ergebnisse der Gesundheitskonferenz nach deren Einrichtung,
- d) über Maßnahmen im kommunalen Bereich, die dienlich sind, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Kommune/Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken.

### II. Der Ausschuss berät

- a) aktuelle Tendenzen sämtlicher sektoraler Entwicklungsplanungen,
- b) Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung,
- c) Stellungnahmen zu externen (übergeordneten Entwicklungsplanungen) Planungsverfahren mit stadtpolitischer Bedeutung,
- d) die für den demografischen Wandel relevanten Maßnahmen im kommunalen Bereich,
- e) die Budgets der Fachbereiche Demografische Entwicklung und Soziale Hilfen.

**6. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus**

- I. Der Ausschuss entscheidet
  - a) über Maßnahmen und Projekte des Stadtmarketings,
  - b) über Grundstücksangelegenheiten für Gewerbebetriebe bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 €,
  - c) über Tourismusentwicklung und hierauf gerichtete Maßnahmen.
  
- II. Der Ausschuss berät
  - a) über die Betreuung der ortsansässigen Unternehmen,
  - b) über alle wirtschaftsfördernden Maßnahmen, insbesondere die An- und Umsiedlung von Gewerbebetrieben.

**§ 3****Zuständigkeiten der Bürgermeisterin**

- (1) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates der Stadt nach § 41 Abs. 3 GO NRW als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit der Rat der Stadt sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat. Die Bürgermeisterin entscheidet im Zweifelsfall nach pflichtmäßigem Ermessen und legt die Angelegenheit gegebenenfalls dem Hauptausschuss vor.
- (2) Bei Grundstücksangelegenheiten entscheidet die Bürgermeisterin bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.
- (3) Soweit sich andere Angelegenheiten wertmäßig bestimmen lassen, entscheidet die Bürgermeisterin bis zu einem Betrag von 50.000,00 € (netto). Über die laufenden Jahresbedarfe für den Verwaltungsbetrieb (z. B. Reinigungsbedarf) und sonstige wiederkehrende Verpflichtungen (z. B. Miet-, Pacht-, Wartungs- und Unterhaltungsverträge) entscheidet sie in unbeschränkter Höhe.
- (4) Die Bürgermeisterin entscheidet über
  - a) die Stundung von Geldforderungen unbegrenzt bis zur Höchstdauer von sechs Monaten, im Übrigen bis zum Betrag von 30.000,00 €,
  - b) die Niederschlagung von Geldforderungen, sofern alle Möglichkeiten der Beitreibung erschöpft sind, bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
  - c) den Erlass von Geldforderungen bis zu 30.000,00 € mit der Verpflichtung, dem Hauptausschuss hierüber halbjährlich zu berichten,

- d) die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,00 € (netto), die im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als unerheblich anzusehen sind, wobei die Ausgaben ab 5.000,00 € (netto) dem Rat der Stadt zur Kenntnis zu bringen sind,
- e) Vergaben in unbeschränkter Höhe mit der Verpflichtung, dem Hauptausschuss hierüber ab einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro (netto) halbjährlich zu berichten,
- f) Löschung von Reichsheimstätteneigenschaften sowie sonstige Löschungsbewilligungen, wenn die Gründe für die Eintragungen der Rechte entfallen sind,
- g) grundbuchliche Verpflichtungen wie z. B. Wege- und Leitungsrechte,
- h) Baulasterklärungen.

Sie ist ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten zu führen und Vergleiche abzuschließen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04.11.2020 in Kraft.